



Arbeitsunfähig - was tun?



Fragen rund um das Thema Arbeitsunfähigkeit werden immer häufiger an uns gestellt. Umfassende Information schützt vor ungewollten Folgen: So kann beispielsweise der Anspruch auf Krankengeld verwirkt werden oder sogar der Versicherungsschutz gefährdet sein, wenn die Nachweispflicht nicht korrekt erfüllt wird. Damit Sie auf der sicheren Seite sind:

Eine Information für gesetzlich versicherte ArbeitnehmerInnen und Arbeitslose mit

Hinweisen zu den Themen

- Arbeitsunfähigkeit
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber dem Arbeitgeber, der Krankenkasse und der Arbeitsagentur
 - Entgeltfortzahlung
 - Krankengeld
- Arbeitslosengeldbezug und Krankengeld
 - Praxistipp zu Krankengeld

(Stand: Januar 2016)

GESUNDHEITSLADEN MÜNCHEN e.V. Informations- und Kommunikationszentrum

WALTHERSTRASSE 16A
80337 MÜNCHEN

TELEFON
089 / 77 25 65
Zentrales FAX
089 / 725 04 74
www.gl-m.de
E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:

Mo - Fr 10 - 13 h
Mo, Do 17 - 19 h

PatientInnenstelle München:

Tel: 089 / 77 25 65
Mo 10 - 13 und 16 - 19 h
Mi, Do, Fr 10 - 13 h
(Zu allen Zeiten telefoni-
sche und persönliche Be-
ratung.)

Unabhängige Patientenberatung Schwaben:

Afrawald 7
86150 Augsburg
Tel. 0821/ 20 92 03 71
schwaben@gl-m.de
Mo 9 - 12 h
Mi 13 - 16 h
(Zu beiden Zeiten tele-
fonische und persönliche
Beratung.)

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE51 7002 0500
0008 8878 00
BIC: BFSWDE33MUE



Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit (AU) ist ein Begriff aus dem Arbeits- und Krankenversicherungsrecht. Die gesetzlichen Grundlagen sind das Sozialgesetzbuch V (SGB V), die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL) und das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG).

Definition: AU liegt vor, wenn eine Person aufgrund von Erkrankung die zuletzt ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung ausführen kann (§ 2 AU-RL). Sie besteht auch während einer Kur- oder RehaMaßnahme, eines Krankenhausaufenthaltes und der stufenweisen Wiederaufnahme der Arbeit nach längerer Erkrankung.

Nicht jede Erkrankung führt notwendigerweise zur Arbeitsunfähigkeit. Es kommt auf die konkret zu verrichtende Tätigkeit an und ob sie durch die Krankheit beeinträchtigt ist.

Entscheidend ist die Tätigkeit, die **vor** Eintritt der Krankheit ausgeübt wurde.

Ein/e Erkrankte/r kann also als arbeitsunfähig gelten, wenn er/sie noch eine andere Tätigkeit verrichten könnte.

Beispiel:

Ein Beinbruch beschert einem Dachdecker bei etwa gleichem Heilungsverlauf eine wesentlich längere AU als einem Bürokaufmann. Der Dachdecker bleibt arbeitsunfähig, auch wenn er schon leichte Büroarbeiten verrichten könnte. Der Bürokaufmann kann seine Arbeit viel eher wieder aufnehmen, vielleicht sogar mit Krücken.

Arbeitslos und AU

Arbeitsunfähigkeit kann auch bei einer Bezieherin von Arbeitslosengeld I (ALG I) vorliegen, wenn sie aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, Arbeiten in dem zeitlichen Umfang zu verrichten, für den sie sich der Arbeitsagentur zur Vermittlung zur Verfügung gestellt hat. Dabei ist allerdings unerheblich, welcher Tätigkeit die Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachgegangen ist (§ 2 Abs. 3 AU-RL).

Hinweis:

⇒ Bitte verwechseln Sie **Arbeitsunfähigkeit** nicht mit den Begriffen **Erwerbsminderung** und **Berufsunfähigkeit**! Hinter diesen Begriffen verbergen sich andere sozialrechtliche Leistungsvoraussetzungen.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung)

Die AU-Bescheinigung ist die ärztliche Bescheinigung über eine vorliegende AU. Sie ist die Voraussetzung für den Anspruch auf Entgeltfortzahlung und Krankengeld.

Ihre ÄrztIn darf die AU-Bescheinigung

- nur nach ärztlicher Untersuchung und Befragung ausstellen
- nicht rückwirkend ausstellen. Eine Rückdatierung ist nur ausnahmsweise nach gewissenhafter Prüfung in der Regel bis zu zwei Tagen zulässig
- Besteht an arbeitsfreien Tagen z.B. Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Urlaubstagen eine AU, ist sie auch für diese Tage zu bescheinigen (§ 5 AU-RL).

Krankenkasse bzw. Kostenträger			Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 1								
Name, Vorname des Versicherten			<input type="checkbox"/> Erstbescheinigung <input type="checkbox"/> Folgebescheinigung								
geb. am											
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status									
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum									
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit		<input type="checkbox"/> dem Durchgangsarzt zugewiesen		<div style="border: 2px solid red; padding: 10px; transform: rotate(-20deg); color: red; font-weight: bold;">Verbindliches Muster</div>							
arbeitsunfähig seit		<table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>									
voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit		<table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>									
festgestellt am		<table border="1" style="width: 100px; height: 20px;"> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </table>									
<input type="checkbox"/> Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes											
<input type="checkbox"/> Ausfertigung zum Verbleib beim Arzt											
AU-begründende Diagnose(n) (ICD-10)											
ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code									
_____	_____	_____									
ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code									
_____	_____	_____									
<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall, Unfallfolgen		<input type="checkbox"/> Versorgungsleiden (z.B. BVG)									
Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen für erforderlich gehalten											
<input type="checkbox"/> Leistungen zur medizinischen Rehabilitation		<input type="checkbox"/> stufenweise Wiedereingliederung									
<input type="checkbox"/> Sonstige _____											
<input type="checkbox"/> Im Krankengeldfall											
<input type="checkbox"/> ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall		<input type="checkbox"/> Endbescheinigung									



Das vierteilige Formular

Für die Bescheinigung der AU benutzt der Arzt ein vierteiliges Formular (Muster 1a -1d), das zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen abgestimmt ist. Dieses Formular darf nur von Kassen- bzw. VertragsärztInnen der gesetzlichen Krankenkassen ausgefüllt werden:

Der neue AU-Bescheinigungs-Formularsatz ab Januar 2016:

- 1a (das Original) ist für die Krankenkasse; mit Krankheitsbezeichnung sprich Diagnose
- 1b (gelb - deshalb die umgangssprachliche Bezeichnung: „gelber Schein“) ist der Durchschlag für den Arbeitgeber; ohne Diagnose
- 1c (neu) ist ein Durchschlag für den Versicherten; mit der Diagnose
- 1d (weiß) ist der Durchschlag für die ausstellende Zahn-/ÄrztIn; für die Krankenakte

Hinweis:

⇒ Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Informationen über den Befund oder die Diagnose! Die Art der Erkrankung müssen Sie ihm nur in Ausnahmefällen mitteilen z. B. bei Ansteckungsgefahr.

Die AU-Bescheinigung hat folgenden Inhalt:

- Name der/des erkrankten Arbeitnehmerin/s
- Krankenkasse und Versichertendaten
- Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
- Die voraussichtliche Dauer der AU
- Das Feststellungsdatum der AU (Dies darf weder vor- noch rückdatiert werden!)
- Nach Internationaler Klassifikation der Krankheiten (ICD-10) verschlüsselter Befund der AU begründenden Diagnose(n), (Dieser steht nicht auf dem Abschnitt für den Arbeitgeber! s.o.)
- Angabe: Erst- oder Folgebescheinigung?
- Handelt es sich um einen Arbeitsunfall, einen sonstigen Unfall ...?
- Werden Maßnahmen wie medizinische Rehabilitation, stufenweise Wiedereingliederung oder Sonstiges empfohlen?
- Im Krankengeldfall: Handelt es sich um Bestätigung ab der 7. AU Woche, sonstigem Krankengeldfall oder ist es die Endbescheinigung?
- Die Unterschrift des Arztes, die Arztnummer, der Praxisstempel

Praxistipp:

- Bitte prüfen Sie, ob Ihr/e Arzt/Ärztin alle nötigen Angaben auf der AU-Bescheinigung verzeichnet hat.
- Bewahren Sie die AU „Ausfertigung für Versicherten“ sorgfältig auf.

Was sonst noch wichtig ist ...

- Arbeitsunfähigkeitstage dürfen nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden, wenn ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs krank wird. Er muss allerdings seine AU unverzüglich dem Arbeitgeber melden.
- Der Arbeitgeber muss eine AU-Bescheinigung nicht akzeptieren, wenn er berechtigte Zweifel daran hat. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer vorher eine Arbeitsunfähigkeit angedroht hat oder wenn er während einer Krankschreibung beim (Schwarz-) Arbeiten erwischt wird. Der Arbeitgeber kann dann über die Krankenkasse eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen veranlassen (§ 275 Abs. 1 Nr. 3b SGB V).
- Arbeitsunfähigkeit schützt generell nicht vor einer Kündigung. Möglich ist hier vor allem eine krankheitsbedingte Kündigung bei häufigen Kurzerkrankungen (ab 45 Krankheitstagen pro Jahr) oder bei Langzeiterkrankungen, bei denen in den nächsten 24 Monaten nicht mit einer Heilung gerechnet werden kann (Urteil Bundes-Arbeits-Gericht 1992).

Mitteilungs- und Nachweispflichten

gegenüber dem Arbeitgeber

Wenn Sie als ArbeitnehmerIn erkrankt sind und Ihre Arbeit nicht antreten können, müssen Sie dies - sowie die voraussichtliche Dauer Ihres Fehlens - **unverzüglich** und **direkt** Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Unverzüglich heißt ohne schuldhaftes Verzögern am ersten Krankheitstag und zu Arbeitsbeginn, entweder per Telefon, Fax, SMS oder E-Mail. Wenn Sie selbst dazu nicht in der Lage sind, können Sie einen Familienangehörigen oder Arbeitskollegen damit beauftragen.

Die Nachweispflicht gilt auch, wenn Sie im Urlaub erkranken bzw. arbeitsunfähig sind (§ 9 Bundesurlaubsgesetz).

Krankenkasse bzw. Kostenträger		Arbeitsunfähigkeits- 1 bescheinigung <input type="checkbox"/> Erstbescheinigung <input type="checkbox"/> Folgebescheinigung
Name, Vorname des Versicherten		
geb. am		
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit	<input type="checkbox"/> dem Durchgangsarzt zugewiesen	
arbeitsunfähig seit		
voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit		
festgestellt am		
Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse		
Verbindliches Muster		
Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes		



Erstbescheinigung

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage (Wochenenden und Feiertage zählen mit), müssen Sie Ihrem Arbeitgeber spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag die AU-Bescheinigung mit der Angabe über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorlegen (§ 5 EFZG). Das heißt: Spätestens am vierten Tag muss dem Arbeitgeber eine AU-Bescheinigung vorliegen. Ihr Arbeitgeber kann die Vorlage der AU-Bescheinigung aber - abhängig vom Arbeits- oder Tarifvertrag - auch früher fordern! Für die Einhaltung der Frist ist entscheidend, wann die Bescheinigung beim Arbeitgeber eingeht, nicht wann Sie sie abgeschickt haben; der Poststempel reicht nicht.

Folgebescheinigung

Dauert die AU länger als auf der Erstbescheinigung angegeben, ist eine erneute ärztliche Bescheinigung beizubringen. Auch diese müssen Sie entsprechend der Frist der Erstbescheinigung dem Arbeitgeber vorlegen.

Nachweispflicht gegenüber der Krankenkasse

Als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, ist auch Ihrer Kasse unverzüglich die Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit zuzusenden. Dies gilt auch schon für die Erstbescheinigung und wenn Sie Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben.

Die Vorlagefrist bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Krankengeld ist in § 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V auf eine Woche nach Beginn der Erkrankung festgelegt. Bei verspäteter Vorlage droht Krankengeldverlust.

Wer verpflichtet ist, die Kasse zu informieren (Ärztin oder Versicherte), wird kontrovers diskutiert und gehandhabt und ist leider nicht eindeutig rechtlich geklärt.

► **Der § 5 Abs. 1 EFZG regelt:** „Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, muß die ärztliche Bescheinigung einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß der Krankenkasse unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit (...) übersandt wird.“ **Damit ist aber nicht ausgesagt, wer dies zu tun hat.**

Achtung:

- Klären Sie möglichst vor einer Erkrankung, wann Sie die Nachweise gegenüber Ihrem Arbeitgeber erbringen müssen.
- Unterlassen Sie die Krankmeldung oder die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, dann berechtigt dies den Arbeitgeber eine Abmahnung auszusprechen, die im Wiederholungsfall eine ordentliche Kündigung rechtfertigen kann (Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen vom 24.4.1996, Az.: 3 Sa 449/95).
- Die Melde- und Nachweispflicht einer Erkrankung besteht im Übrigen auch, wenn Sie keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung haben (Urteil Landesarbeitsgericht Köln 1988).
- Wenn Sie aufgrund eines Notfalls (z.B. Unfall) stationär in ein Krankenhaus eingeliefert werden, informiert i.d.R. Ihre Krankenkasse den Arbeitgeber über die AU. Bitte sichern Sie auch in diesem Fall und sobald Ihnen möglich (über z.B. Familienangehörige oder Freunde) die Information des Arbeitgebers ab.

Krankenkasse bzw. Kostenträger			Arbeitsunfähigkeits- 1 bescheinigung
Name, Vorname des Versicherten		geb. am	
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Berufskrankheit	<input type="checkbox"/> dem Durchgangsarzt zugewiesen		<input type="checkbox"/> Erstbescheinigung
arbeitsunfähig seit	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Folgebescheinigung
voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
festgestellt am	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ausfertigung zur Vorlage bei der Krankenkasse			Verbindliches Muster
<small>Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes</small>			
AU-begründende Diagnose(n) (ICD-10)			
ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall, Unfallfolgen	<input type="checkbox"/> Versorgungsleiden (z.B. BVG)		
Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen für erforderlich gehalten			
<input type="checkbox"/> Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	<input type="checkbox"/> stufenweise Wiedereingliederung		
<input type="checkbox"/> Sonstige	<input type="text"/>		
Im Krankengeldfall	<input type="checkbox"/> ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall	<input type="checkbox"/> Endbescheinigung	



Gängige Praxis ist, dass die Ärztin Ihnen diesen Vordruck in die Hand drückt und davon ausgeht, dass **Sie** die AU Ihrer Krankenkasse melden.

Laut Kassenärztlicher Vereinigung Bayern ist der Vertragsarzt nicht verpflichtet Muster 1a an die Krankenkasse bzw. 1b an den Arbeitgeber zu senden, er kann diese dem Versicherten zur Weiterleitung mitgeben.

Praxistipp:

- **Unsere dringende Empfehlung ist daher: Sorgen Sie persönlich dafür, dass Ihre Kasse umgehend von Ihrer AU informiert wird. Klären Sie das „Wer macht's?“ mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt und schicken Sie, wenn diese sich nicht zuständig fühlt, den Durchschlag der AU-Bescheinigung selbst umgehend Ihrer Kasse zu.**

Achtung:

- **Wenn nicht innerhalb einer Woche nach Beginn der AU die Meldung an die Krankenkasse erfolgt, ruhen mögliche Krankengeldansprüche (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V)!**



Mitteilungs- und Nachweispflicht gegenüber der Arbeitsagentur

Haben Sie Arbeitslosengeld I (ALG I), Arbeitslosengeld II (ALG II) oder Übergangsgeld beantragt oder sind Sie LeistungsbezieherIn einer dieser Leistungen, dann gilt die Mitteilungs- und Nachweispflicht im Krankheitsfall auch gegenüber der Arbeitsagentur (analog zur Regelung gegenüber dem Arbeitgeber). Auch dieser müssen Sie Ihre AU unverzüglich mitteilen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen. Dauert die AU länger als in der Bescheinigung angegeben, ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen (§ 311 SGB III).

Praxistipp:

- **Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung auch früher (also vor dem 4. Tag) zu verlangen. Klären Sie dies möglichst vor einer Erkrankung!**



Entgeltfortzahlung

Die AU-Bescheinigung ist Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber. Die Grundlagen Ihrer Rechte als ArbeitnehmerIn im Krankheitsfall sind im Entgeltfortzahlungsgesetz geregelt.

Wenn Sie demnach auf Grund einer erlittenen Erkrankung arbeitsunfähig sind, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen bis zu einer Dauer von 6 Wochen das Arbeitsentgelt in voller Höhe weiter zu zahlen.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung entsteht, wenn Ihr Arbeitsverhältnis **seit mindestens 4 Wochen ununterbrochen** besteht. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt jedoch nicht, wenn Ihnen wegen der Erkrankung gekündigt wird oder wenn Sie selbst aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde fristlos kündigt (§ 8 EFZG).

Achtung:

- **Kommen Sie Ihrer Nachweispflicht über die AU gegenüber Ihrem Arbeitgeber nicht nach, ist dieser berechtigt, die Entgeltfortzahlung so lange zu verweigern, bis Sie Ihre Verpflichtungen erfüllt haben (§ 7 EFZG).**

Was sonst noch wichtig ist ...

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit besteht auch im Falle einer „Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation“ (§ 9 EFZG).

In diesem Fall sind Sie verpflichtet, Ihrem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen bzw. vorzulegen:

→ Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme,

→ voraussichtliche Dauer und

→ Bescheinigung des Sozialleistungsträgers oder des Arztes über die Anordnung dieser Maßnahme.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit besteht auch bei geringfügiger Beschäftigung (eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn der monatliche Verdienst die Höchstgrenze von 450 Euro nicht überschreitet).

Der Anspruch kann auch durch Vereinbarungen im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen werden.

- Entgeltfortzahlung kann **verweigert werden** bei **selbstverschuldeter AU**. Ein Verschulden im Sinne des EFZG liegt vor bei groben Verstößen gegen ein vernünftiges Verhalten, wie es von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse erwartet werden kann, z.B. bei Trunkenheitsfahrt, Nichtbeachtung der Gurtpflicht, Verstoß gegen ausdrückliche Anweisungen der Unfallverhütung des Arbeitgebers...



Krankengeld

Nach der sechswöchigen Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber und andauernder Arbeitsunfähigkeit (oder wenn die Pflicht zur Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber nicht besteht) haben Sie im Regelfall Anspruch auf Krankengeld durch Ihre Krankenkasse. Die gesetzlichen Grundlagen für das Krankengeld finden Sie in den § 44 ff Sozialgesetzbuch V.

Der Anspruch auf Krankengeld hängt von Ihrem Versichertenstatus ab und davon, ob Sie mit Anspruch auf Krankengeld krankenversichert sind. Ein Großteil der ArbeitnehmerInnen und Arbeitslosen hat einen Anspruch auf Krankengeld.

Freiwillig versicherte Selbständige haben die Möglichkeit, einen Tarif mit Anspruch auf Krankengeld mit einem höheren Versicherungsbeitrag bei Ihrer Krankenkasse zu wählen.

Die Höhe des Krankengeldes liegt i.d.R. bei 70 Prozent des regelmäßig erzielten Bruttoarbeitsentgelts bis zur so genannten Beitragsbemessungsgrenze (4.237,50 Euro pro Monat im Jahr 2016), jedoch nicht mehr als 90 Prozent des letzten Nettoarbeitsentgeltes (§ 47 SGB V).

Das Krankengeld gilt als Entgeltersatzleistung.

Wegen derselben Krankheit wird Krankengeld für längstens 78 Wochen innerhalb von drei Jahren gezahlt. Diese Drei-Jahres-Frist (Blockfrist) beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag einer Erkrankung.

Die Zeit der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber wird dabei mitgerechnet, so dass de facto nur 72 Wochen Krankengeld durch die Krankenkasse gezahlt werden. Vorerkrankungen mit derselben Diagnose innerhalb der Drei-Jahres-Frist werden auf die Gesamtbezugszeit des Krankengeldes ebenfalls angerechnet.

Voraussetzung für die Auszahlung des Krankengeldes ist das fristgerechte und lückenlose Vorlegen der AU-Bescheinigung.

Achtung:

Ab 2016 gibt es nur noch ein Formular für Krankschreibungen. Das bisherige Formular zum Bezug von Krankengeld (der sogen. „Auszahlungsschein“) fiel weg und wurde in die klassische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Muster 1) integriert. Auf diesem neuen Muster 1 bescheinigen Vertragsärzte dann sowohl eine Arbeitsunfähigkeit während der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber als auch während der Krankengeldzahlung durch die Krankenkasse.

Praxistipp:

- ▶ **Achten Sie unbedingt auf Lückenlosigkeit der AU-Bescheinigungen! Eine AU kann nicht rückwirkend ausgestellt werden. Für einen lückenlosen Nachweis müssen Sie spätestens am Folgetag der AU, die Folgekrankschreibung ausstellen lassen.**
- ▶ Die lückenlose Krankschreibung ist vor allem für ArbeitnehmerInnen wichtig, die während des Krankengeldbezuges aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, da ihre Mitgliedschaft in der Krankenkasse unmittelbar an die Krankengeldzahlung gebunden ist. Ebenso wichtig ist es, die ununterbrochene Krankschreibung gegenüber Ihrer Krankenkasse nachzuweisen.
- ▶ **Teilen Sie Ihrer Kasse frühzeitig mit, dass die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber am xx.xx.20xx endet.**

Anspruch auf Krankengeld (Neuregelung 2015):

Mit der Änderung durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG) entsteht seit dem 23.07.2015 der Anspruch auf Krankengeld von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an (§ 46 SGBV Satz 1 Nr. 2 n. F.).

Zusätzlich wurde neu geregelt: Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage (§ 46 Satz 2 SGBV n.F.).

Beispiele:

1. Wenn Sie am Montag, dem 18.01. zum Arzt gehen und dieser die AU feststellt, haben Sie ab Montag dem 18.01. auch Anspruch auf Krankengeld.

(Der nach alter Regelung notwendige Übergangstag zwischen der Feststellung der AU und dem Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld ist weggefallen.)

2. Wenn Sie bis Freitag AU geschrieben sind, reicht es nach der Neuregelung aus, dass am Montag die Folgebescheinigung der AU ausgestellt wird.

(Der nachfolgende Samstag wäre zwar der nächste Werktag; dieser wurde aber ausdrücklich vom Gesetzgeber ausgenommen.)

Was sonst noch wichtig ist ...

- Krankengeld kann auch im Rahmen der stufenweisen Wiedereingliederung (§ 28 SGB IX, § 74 SGBV) und während einer stationären Behandlung oder Rehabilitationsmaßnahme der/des Arbeitnehmerin/s (§ 44 SGB V) von der Krankenkasse gewährt werden.
- Keinen Anspruch auf Krankengeld haben z.B. StudentInnen, Minijobber, Praktikanten, ALG II-BezieherInnen und Familienversicherte.



- Die Krankengeldzahlung erfolgt monatlich nachträglich. Es umfasst die Zahlung für die Arbeitsunfähigkeitstage bis zum Ausstellungstag der AU-Bescheinigung. (Andere Zahlungsmodalitäten z.B. 14-tägige Krankengeldzahlungen sind möglich.)

Achtung:

► **Auch nach der Entgeltfortzahlung und bei Krankengeldbezug sind Sie weiterhin verpflichtet, dem Arbeitgeber regelmäßig eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.**

Praxistipp:

► **Klären Sie mit Ihrem Arbeitgeber, wie Sie Ihrer Anzeige- und Nachweispflicht nach den ersten 6 Wochen weiterhin nachkommen sollen.**

Arbeitslosengeldbezug und Krankengeld

Arbeitslosengeld I - EmpfängerInnen

Als Arbeitslosengeld I-EmpfängerIn haben Sie bei bestehen- der AU – in Anlehnung an das für beschäftigte Arbeitnehmer geltende Entgeltfortzahlungsgesetz – Anspruch auf Leistungs- fortzahlung durch die Arbeitsagentur bis zur Dauer von sechs Wochen (§ 126 SGB III). Voraussetzung hierfür ist, dass Ihre Arbeitsunfähigkeit während des rechtmäßigen Leistungsbezuges eingetreten ist.

Eine Leistungsfortzahlung des ALG I erfolgt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit während einer Zeit eingetreten ist, für die der Anspruch auf Leistung ruht (zum Beispiel während einer Sperrzeit).

Arbeitsunfähigkeit über sechs Wochen hinaus

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen, erhalten Sie nach Ablauf dieser Zeit in der Regel Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes von Ihrer Krankenkasse (§ 47b SGB V).

Dazu müssen Sie sich an Ihre Krankenkasse wenden (s.o.).

Die Bundesagentur für Arbeit informiert die Kasse darüber, wann die Fortzahlung endet und wie hoch Ihr Arbeitslosengeld I war. Ab diesem Zeitpunkt können Sie Krankengeld erhalten.

Achtung:

► **Melden Sie sich rechtzeitig vor Ablauf des Bezugs von Krankengeld wieder persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos. Es gilt: Anspruch auf Arbeitslosengeld ab Antragsstellung.**

Arbeitslosengeld

II-EmpfängerInnen

Als ALG II-EmpfängerIn bekommen Sie bei Krankheit weiter ALG II, allerdings nur bis zu einer Krankheitsdauer von sechs Monaten. Wer dem Arbeitsmarkt länger als sechs Monate nicht zur Verfügung steht, erhält kein Arbeitslosengeld II mehr, sondern Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, also Sozialhilfe.

Ein Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenkasse besteht bei ALG-II BezieherInnen nicht.

Krankenkasse bzw. Kostenträger			Arbeitsunfähigkeits- 1 bescheinigung
Name, Vorname des Versicherten			
geb. am			<input type="checkbox"/> Erstbescheinigung
			<input type="checkbox"/> Folgebescheinigung
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	Verbindliches Muster
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall, Arbeitsunfall- folgen, Berufskrankheit	<input type="checkbox"/> dem Durchgangsarzt zugewiesen		
arbeitsunfähig seit			
voraussichtlich arbeitsunfähig bis einschließlich oder letzter Tag der Arbeitsunfähigkeit			
festgestellt am			
Ausfertigung für Versicherte			Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes
AU-begründende Diagnose(n) (ICD-10)			
ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	
_____	_____	_____	
ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	ICD-10 - Code	
_____	_____	_____	
<input type="checkbox"/> sonstiger Unfall, Unfallfolgen	<input type="checkbox"/> Versorgungs- leiden (z.B. BVG)		
Es wird die Einleitung folgender besonderer Maßnahmen für erforderlich gehalten			
<input type="checkbox"/> Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	<input type="checkbox"/> stufenweise Wiedereingliederung		
<input type="checkbox"/> Sonstige	_____		
Im Krankengeldfall	<input type="checkbox"/> ab 7. AU-Woche oder sonstiger Krankengeldfall	<input type="checkbox"/> Endbescheinigung	
Hinweis für Versicherte zum Krankengeld			
<small>Achten Sie bei Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit auf einen lückenlosen Nachweis. Hierfür stellen Sie sich bitte spätestens an dem Werktag, der auf den letzten Tag der aktuellen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung folgt, bei Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin vor. Bei verspäteter Vorlage der Bescheinigung bei der Krankenkasse oder lückenhaftem Nachweis der Arbeitsunfähigkeit droht Krankengeldverlust. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.</small>			

Muster 1c (1.2016)



Praxistipp zu Krankengeld

Wer Arztbesuch verpasst, setzt Krankengeld aufs Spiel!

- ▶ **Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie Ihre AU lückenlos durch die AU-Bescheinigungen nachweisen.** Eine um einen Tag verspätete Krankmeldung kann Ihren Krankengeldanspruch und die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse gefährden. Dies ist von ganz besonderer Bedeutung, wenn Sie während des Krankengeldbezugs aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Die Lücke von einem Tag führt zur Unterbrechung der Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs und damit zur Beendigung Ihrer Mitgliedschaft.
- ▶ **Gehen Sie spätestens am Folgetag der letzten Krankschreibung zum Arzt, um sich die Folgebescheinigung ausstellen zu lassen!**
- ▶ **Achtung bei Entlassungen aus dem Krankenhaus:** Im Rahmen ihres Entlassmanagements können Krankenhäuser zukünftig AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausstellen. Denken Sie aber an eine rechtzeitige Terminvereinbarung für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem Arzt.

▶ 2. AU endet an einem Sonntag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

Denn: Der lückenlose Nachweis ist gegeben, wenn die **AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Samstage gelten hier nicht als Arbeitstag.**

▶ 3. AU endet an einem Freitag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

Denn: Sie weisen ihre AU lückenlos nach, wenn die **AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Der nachfolgende Samstag wäre zwar der nächste Werktag; dieser wurde aber ausdrücklich vom Gesetzgeber ausgenommen.**

▶ 4. Krankenhausentlassung an einem Freitag

Im Rahmen des Entlassmanagements **kann das Krankenhaus zukünftig AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausstellen.** Damit kann die Zeit bis zum nächsten Arzttermin überbrückt und die lückenlose Krankschreibung gesichert werden.

Achtung: Denken Sie an eine rechtzeitige Terminvereinbarung für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem Arzt.

Beispiele zur lückenlosen

AU-Bescheinigung ab Juli 2015:

▶ 1. AU endet an einem Dienstag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Mittwoch zum Arzt.

Denn: Der Anspruch auf Krankengeld besteht nach der Neuregelung von dem Tag der ärztlichen Feststellung der AU an.

Beratung, Unterstützung und Informationen:

Die Patientenberatungsstellen im Gesundheitsladen München e.V. bieten:

Beratung für Ratsuchende aus München

PatientInnenstelle München
Waltherstr. 16 a, 80337 München
Tel. 089/77 25 65, Fax: 089/72 50 474,
E-mail: patientenstelle@gl-m.de
Beratungszeiten:
Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr,
Mi-Fr 10 - 13 Uhr u.n.V.

Beratung für Ratsuchende aus Schwaben

Unabhängige Patientenberatung Schwaben
Afrawald 7, 86150 Augsburg
Tel: 0821 / 209 203 71
E-mail: schwaben@gl-m.de
Beratungszeiten:
Mo 9 - 12 Uhr und Mi 13 - 16 Uhr

Weitere Beratungsmöglichkeiten

Krankenkassen

Selbstverständlich ist auch Ihre Krankenkasse zur Auskunft und Information rund um das Thema Arbeitsunfähigkeit, Fristen und Versicherungsschutz ... verpflichtet und ansprechbar.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Als Mitglied können Sie Beratung zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen bei Ihrer jeweiligen Einzelgewerkschaft in Anspruch nehmen. Adressen für München unter:
<http://muenchen.dgb.de/ueber-uns/die-einzelgewerkschaften-in-muenchen>

Quellen:

- Sozialgesetzbuch V (SGB V)
- Sozialgesetzbuch III (SGB III)
- Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
- Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien (AU-RL)

- Gemeinsames Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen und der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger zur Berechnung, Höhe und Zahlung des Krankengeldes vom 29.11.2005
- Anleitung zur sozialmedizinischen Beratung und Begutachtung bei Arbeitsunfähigkeit
- Info Recht - Sozialrecht: Das Ende der Nahtlosigkeitsfalle bei Arbeitsunfähigkeit, Deutscher Gewerkschaftsbund, 02.08.2015

Texterarbeitung

Adelheid Schulte-Bocholt
Redaktion: Gesundheitsladen Team
Layout: Peter Friemelt
Druck: Eigendruck auf Recyclingpapier
Stand: Januar 2016